

sich gänzlich seiner Dienstverpflichtung zu entziehen, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In schweren Fällen, insbesondere wenn das Verbrechen unter Androhung des Gebrauchs oder unter Gebrauch von Waffen oder gemeingefährlichen Mitteln, von mehreren Personen gemeinsam oder in einer Zeit erhöhter Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik begangen wird, ist auf Zuchthaus zu erkennen.

(4) Wer von einer beabsichtigten Fahnenflucht glaubhaft Kenntnis erhält und seinem Vorgesetzten oder den Staatsorganen nicht unverzüglich Anzeige erstattet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 34

Unerlaubte Entfernung

(1) Wer sich länger als 48 Stunden unerlaubt von seiner Einheit oder seinem Standort entfernt oder fernbleibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Dauert die Entfernung länger als sechs Tage, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§ 35

Befehlsverweigerung

(1) Wer einen von einem Vorgesetzten erteilten Befehl nicht ausführt oder die Ausführung des Befehls verweigert und dadurch einen erheblichen Nachteil für die Disziplin, Ausbildung oder Einsatzfähigkeit der Einheit herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft. Wer einen Befehl nicht befolgt, dessen Ausführung gegen die Strafgesetze oder gegen das Völkerrecht verstoßen oder die